

## Neuerungen im Bereich und Umfeld der beruflichen Vorsorge

### 1 Massgebende Zahlen in der beruflichen Vorsorge und deren Umfeld für 2016

#### 1.1 BVG-Masszahlen

Die AHV-Renten und damit die Grenzbeträge für das BVG-Obligatorium erfahren auf den 1. Januar 2016 keine Änderung. Es gelten weiterhin die folgenden Werte:

	2016	2015
Maximale AHV-Altersrente	<b>28'200</b>	28'200
Eintrittsschwelle (3/4 der AHV-Altersrente)	<b>21'150</b>	21'150
Koordinationsbetrag (7/8 der AHV-Altersrente)	<b>24'675</b>	24'675
Maximal anrechenbarer Lohn (3-fache AHV-Altersrente)	<b>84'600</b>	84'600
Maximaler koordinierter Lohn	<b>59'925</b>	59'925
Minimaler koordinierter Lohn (1/8 der AHV-Altersrente)	<b>3'525</b>	3'525
Maximal versicherbarer Lohn (30-fache AHV-Altersrente)	<b>846'000</b>	846'000

Auch die steuerbefreiten Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen bleiben unverändert:

Für Erwerbstätige mit einer Vorsorgeeinrichtung	<b>6'768</b>	6'768
Für Erwerbstätige ohne Vorsorgeeinrichtung	<b>33'840</b>	33'840

#### 1.2 BVG-Mindestzinssatz, Verzugszinssatz

Vor dem Hintergrund von rekordtiefen Zinssätzen im Bereich der Anleihen und der starken Schwankungen auf den Aktienmärkten hat der Bundesrat beschlossen, den BVG-Mindestzinssatz für 2016 zu senken:

BVG-Mindestzinssatz	<b>1.25%</b>	1.75%
Verzugszinssatz	<b>2.25%</b>	2.75%

Der Verzugszinssatz wird bei Austrittsleistungen geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher für die Überweisung notwendigen Angaben überweist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Austrittsleistungen in Übereinstimmung mit dem BVG zu verzinsen (Art. 2 FZG).

#### 1.3 Anpassung von laufenden Renten

Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, müssen bis zum 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) Altersjahr nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst werden.

Da der Septemberindex 2015 mit 97.7 (Basis Dezember 2010 = 100) niedriger war als derjenige von September 2012 mit 99.3, müssen die Renten mit Beginn im 2012 auf den 1. Januar 2016 nicht angepasst werden.

Die Renten, die vor 2012 entstanden sind, werden mit der nächsten Erhöhung der AHV-Renten, also frühestens auf den 1. Januar 2017, an die Preisentwicklung angepasst.

Alle übrigen Renten sollen gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst werden.

## 1.4 Beiträge an den Sicherheitsfonds für 2016

Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur:	0.08% der koordinierten BVG-Löhne 2016 der Versicherten ab dem 25. Altersjahr (unverändert).
Beitrag für Insolvenzdeckung:	0.005% der Freizügigkeitsleistungen Ende 2016 und des zehnfachen Betrages der im Jahr 2016 ausbezahlten Renten (unverändert).
Grenzlohn für Insolvenzdeckung: (4.5-fache AHV-Altersrente)	CHF 126'900.-- (unverändert)

Die Beiträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis am 30. Juni des Folgejahres zahlbar.

## 1.5 Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss UVG

Gemäss Art. 15 Abs. 3 UVG wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss UVG so festgesetzt, dass mindestens 92%, aber nicht mehr als 96% der Versicherten zum vollen Verdienst versichert sind.

Auf den 1. Januar 2016 wird daher der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes erhöht. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2008.

	ab 2016	bisher
Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss UVG	148'200	126'000

Der Höchstbetrag gilt auch bei der Berechnung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Taggelder der IV.

## 2 Aktuelles

### 2.1 Technischer Referenzzinssatz

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat im Rahmen der Fachrichtlinie FRP 4 per Ende September 2015 den technischen Referenzzinssatz publiziert, welcher für den darauffolgenden Jahresabschluss zu beachten ist. Der Referenzzinssatz hat sich wie folgt entwickelt:

	2015	2014
Technischer Referenzzinssatz per Ende September	2.75%	3.0%

Liegt der technische Zinssatz, welcher für die Berechnung des Deckungsgrads nach Art. 44 BVV 2 zur Anwendung kommt, während mehr als einem Jahr und um mehr als 0.25% über dem technischen Referenzzinssatz, so hat der Experte oder die Expertin dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Massnahmen vorzuschlagen, mit welchen der technische Zinssatz innert sieben Jahren auf den technischen Referenzzinssatz gesenkt werden kann.

Geringere Abweichungen werden dem obersten Organ lediglich schriftlich mitgeteilt.

Aufgrund der Berechnungsformel für den Referenzzinssatz und des tiefen Zinsniveaus – die Rendite für 10-jährige Bundesobligationen liegt aktuell unter 0% – gehen die Prognoseszenarien dahin, dass der Referenzzinssatz gemäss FRP 4 in den kommenden Jahren weiter sinken dürfte.

## 2.2 Altersvorsorge 2020 – Änderungen des Ständerats

Der Ständerat hat als Erstrat die Botschaft zur Altersvorsorge 2020 durchberaten und einige Änderungen zum Vorschlag des Bundesrats vorgenommen:

- Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge soll bei  $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Altersrente bleiben.
- Zur Kompensation der Umwandlungssatzsenkung sollen
  - die Neurenten der AHV um 70 Franken erhöht werden,
  - der Koordinationsbetrag reduziert (und nicht aufgehoben) und an den Beschäftigungsgrad angepasst werden,
  - mit dem Alterssparen bereits im Alter 21 begonnen und die Altersgutschriften der Alter 35 - 54 gegenüber heute um 1% erhöht werden, und
  - für eine Übergangsdauer von 15 (anstatt 25) Jahren die heutigen BVG-Leistungen garantiert werden.
- Weiter ist der Ständerat in folgenden Themen dem Bundesrat nicht gefolgt:
  - kein erleichterter vorzeitigen Altersrücktritt für Personen mit tiefen Einkommen
  - keine Einschränkungen bei der AHV-Witwenrente
  - keine AHV-Schuldenbremse
  - keine Reduktion des Bundesbeitrags an die AHV von 19.55% auf 18%, und
  - keine Erhöhung der Legal Quote von 90% auf 92%.

Der Nationalrat wird in der Frühjahrssession 2016 seine Beratungen zur Altersvorsorge 2020 aufnehmen. Es dürfen intensive Debatten erwartet werden.

## 2.3 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

In der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2015 hat die Bundesversammlung einer Änderung des ZGB (Botschaft des Bundesrats vom 29. Mai 2013) zugestimmt, wonach künftig die Vorsorgeansprüche auch dann geteilt werden sollen, wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Ehegatte wegen Alter oder Invalidität bereits eine Rente bezieht.

Dabei gilt **neu** die Einleitung des Scheidungsverfahrens und nicht das Scheidungsdatum als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche. Ist ein Ehegatte vor dem Rentenalter invalid, wird für den Vorsorgeausgleich auf jene hypothetische Austrittsleistung abgestellt, auf die diese Person Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde. Bei Invalidenrentnern nach dem Rentenalter sowie bei Altersrentnern erfolgt der Vorsorgeausgleich durch Teilung der Rente. In diesem Fall erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine lebenslängliche Rente.

Da der verbesserte Vorsorgeausgleich bei Scheidung noch umfangreiche Verordnungsanpassungen nach sich zieht, ist mit einem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen frühestens Mitte 2016 zu rechnen.

### **3 Ausblick**

Weiterhin nicht ganz unter Dach und Fach bzw. im 2015 neu hinzugekommen sind die folgenden Projekte in der beruflichen Vorsorge:

#### **3.1 Stärkung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen**

In der Schlussabstimmung vom 25. September 2015 beschloss die Bundesversammlung die Vereinfachung der Bestimmungen des BVG für von Arbeitgebern freiwillig errichtete und finanzierte Vorsorgeeinrichtungen für Ermessensleistungen in Not- und Härtefällen (sog. patronale Wohlfahrtsfonds) gemäss Art. 89a ZGB. Damit soll den Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowohl organisatorisch wie auch finanziell ein ausreichender Handlungsspielraum belassen werden.

Für das Inkrafttreten muss noch der Ablauf der Referendumsfrist abgewartet werden.

#### **3.2 Freie Wahl der Anlagestrategie**

In beiden Räten beschlossen aber noch nicht durch die Schlussabstimmung ist eine Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes: Wegfall von Mindestleistungen für bestimmte Vorsorgeprodukte. Damit soll die freie Wahl der Anlagestrategie (Art. 1e BVV2) durch die Versicherten faktisch wirkungsvoller ermöglicht werden.

Diese Wahlfreiheit (sog. 1e-Pläne) dürfen nur Vorsorgeeinrichtungen anbieten, welche ausschliesslich Lohnteile oberhalb des Grenzlohns für Insolvenzdeckung (oberhalb CHF 126'900.--) anbieten. Diese Vorsorgeeinrichtungen müssen den Versicherten im Zeitpunkt des Austritts nur den effektiven Wert ihres Vorsorgeguthabens mitgeben. D. h. die Versicherten tragen das Risiko der von ihnen gewählten Anlagestrategie selbst.

#### **3.3 Einschränkung des Kapitalbezugs**

Im Rahmen einer Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung soll im BVG die Möglichkeit des Kapitalbezugs anstelle von Altersrenten eingeschränkt werden. Damit soll verhindert werden, dass Versicherte ihr Vorsorgeguthaben frühzeitig "verprassen" und danach der Allgemeinheit als Bezüger von Ergänzungsleistungen zur Last fallen.

Anstelle des heutigen Rechts, mindestens 25% des BVG-Altersguthabens in Kapitalform beziehen zu können, soll der Kapitalbezug höchstens zur Hälfte oder überhaupt nicht mehr möglich sein. Überobligatorische Guthaben sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Der Tenor im Vorfeld der Vernehmlassungsvorlage war, dass damit die persönliche Wahlfreiheit empfindlich eingeschränkt werde. Zudem wird bezweifelt, ob mit einer Einschränkung der Kapitalbezugsmöglichkeit die Ergänzungsleistungen wirkungsvoll reduziert werden können.